

Gemeinde Friedeburg

Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 2 - Zentrale Dienste, Finanzen und Tourismus 2.3/10-203 Bi	29.05.2015	2015-063

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	11.06.2015			
Verwaltungsausschuss	17.06.2015			
Gemeinderat	07.07.2015			

Betreff:

Änderung der Richtlinie zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Wertgrenzen bei der Gemeinde Friedeburg

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 28.09.2011 hat der Rat der Gemeinde Friedeburg eine Richtlinie zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Wertgrenzen bei der Gemeinde Friedeburg erlassen. Die Richtlinie regelt u.a. die Zuständigkeit über die Entscheidung bei Stundungen und Niederschlagungen. Danach ist für die Entscheidung über Stundungen und Niederschlagungen bei einer Forderungshöhe von mehr als 5.000 Euro der Verwaltungsausschuss zuständig.

Bei einem Stundungsantrag mit einer Forderungshöhe von mehr als 5.000 Euro ist durch das Antrags-, Prüfungs-, und Entscheidungsverfahren mit Gremienbeteiligung derzeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 bis 6 Wochen zu rechnen (Nachforderung von Unterlagen, Prüfung der Einkommensnachweise, Einhaltung von Ladungsfristen und Sitzungsterminen). Die Verwaltung möchte das Verfahren bei Stundungen beschleunigen und schlägt deshalb eine Anhebung der Wertgrenze auf 10.000 Euro vor.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Die Richtlinien des Rates nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NkomVG vom 28.09.2011 werden wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 €,”

b) § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Stundung und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Forderungshöhe 10.000,-- €“ übersteigt,”

Goetz